

Rückerstattungsmöglichkeiten

Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV decken die minimalen Lebenskosten, falls die Renten und das sonstige Einkommen dazu nicht ausreichen. Zusätzlich können sich Personen mit Ergänzungsleistungen Krankheits- und Behinderungskosten rückerstatten lassen (Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung, Patientenbeteiligungen von Spitex-Leistungen, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Auslagen für medizinisch notwendige Transporte u.a.).

AHV-Zweigstelle Rothenburg, Telefon 041 288 81 11

Hilflosenentschädigung

Personen, die eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, können eine Hilflosenentschädigung geltend machen, wenn sie seit mindestens 12 Monaten für zwei oder mehr alltägliche Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden, Körperpflege, Fortbewegen, Essen, Verrichten der Notdurft, Aufstehen, Absitzen und Abliegen) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, dauernde Pflege oder persönliche Überwachung bedürfen.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare erhalten Sie bei der Ausgleichskasse Luzern, Würzenbachstrasse 8, 6000 Luzern 15, Telefon 041 375 05 05, www.ahvluzern.ch

oder IV-Stelle Luzern, Landenbergstrasse 35, 6005 Luzern, Telefon 041 369 05 00, www.ivstlu.ch

Spitex-Fonds

Der Fonds kommt zum tragen wenn

- andere Rückerstattungen nicht möglich sind
- eine Notwendigkeit für die Leistungen der Spitex ausgewiesen werden kann
- eine finanzielle Notlage besteht

Wenden Sie sich an unsere Geschäftsstelle.